

(Nr. 6194) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Sigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 5 der Verordnung über Sigarettentabak vom 20. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 945) bestimme ich:

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 965) zu der Verordnung über Sigarettentabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 7

Vom 1. Februar 1918 ab darf bei der Verarbeitung von Sigarettentabak eine Höchstmenge nicht überschritten werden, die für den Kalendermonat einem Sechstel der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 zum einfachen Kriegsauffschlage herstellbaren Sigarettentabakmenge entspricht. Hierbei ist als Durchschnittsgewicht für 1 000 Stück Sigarettentabak anzunehmen:

- a) für Betriebe, die in den ersten 8 Monaten des Jahres 1917 zur Herstellung von 1 000 Stück Sigarettentabak durchschnittlich 850 Gramm oder mehr Tabak verwendet haben, 850 Gramm;
- b) für Betriebe, die in der bezeichneten Zeit im Durchschnitt weniger als 850 Gramm Tabak auf 1 000 Stück Sigarettentabak verarbeitet haben, dieses Gewicht.

§ 8

Die Gesellschaft darf für die Zuteilung von Tabak an die Hersteller Gebühren bis zur Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Frl. v. Stein